

(Übersetzung)

**RESOLUTION 3166 (XXVIII),
angenommen von der Vollversammlung
am 14. Dezember 1973**

**Konvention
über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von
Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen
einschließlich Diplomaten**

Die Vollversammlung,

von der Erwägung geleitet, daß die Kodifizierung und progressive Entwicklung des Völkerrechts dazu beitragen, die in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele und Prinzipien zu verwirklichen,

eingedenk dessen, daß die Völkerrechtskommission auf ihrer vierundzwanzigsten Tagung entsprechend dem in der Resolution 2780 (XXVI) der Vollversammlung vom 3. Dezember 1971 enthaltenen Ersuchen die Frage des Schutzes und der Unverletzlichkeit von Diplomaten und anderen Personen, die nach dem Völkerrecht besonderen Schutz genießen, geprüft und einen Artikelentwurf über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen diese Personen ausgearbeitet hat,

nach Prüfung dieses Artikelentwurfs sowie der Bemerkungen und Vorschläge, die dazu von den Staaten, Spezialorganisationen und zwischenstaatlichen Organisationen entsprechend dem in der Resolution 2926 (XXVII) der Vollversammlung vom 28. November 1972 enthaltenen Ersuchen unterbreitet wurden,

überzeugt von der Bedeutung einer internationalen Vereinbarung über geeignete und wirksame Maßnahmen zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen Diplomaten und andere völkerrechtlich geschützte Personen angesichts der ernststen Bedrohung, die das Begehen solcher Straftaten für die Erhaltung und Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten darstellt,

nach Ausarbeitung der entsprechenden Bestimmungen, die in der dieser Resolution als Anlage beigefügten Konvention enthalten sind,

1. **beschließt** die Annahme der Konvention über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten, die dieser Resolution als Anlage beigefügt ist,

2. **unterstreicht erneut** die große Bedeutung der Völkerrechtsnormen über die Unverletzlichkeit und den besonderen Schutz von Personen, die unter völkerrechtlichem Schutz stehen, sowie der diesbezüglichen Verpflichtungen der Staaten,

3. **ist der Ansicht*** daß die beigefügte Konvention es den Staaten ermöglichen wird, ihren Verpflichtungen wirksamer nachzukommen,

4. **erkennt ferner an,** daß die Bestimmungen der beigefügten Konvention nicht die Verwirklichung des legitimen Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit entsprechend den Zielen und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen und der Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen durch die Völker, die gegen Kolonialismus, Fremdherrschaft, ausländische Besetzung, Rassendiskriminierung und Apartheid kämpfen, beeinträchtigen können,

5. **schlägt** den Staaten vor, Teilnehmer der beigefügten Konvention zu werden,

6. **beschließt,** daß diese Resolution, deren Bestimmungen die beigefügte Konvention betreffen, stets mit ihr zusammen zu veröffentlichen ist.